

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 427

Potsdam, 20.12.2021

Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang IngBau –
Bauwerkserhaltung und Neubau im
Ingenieur- und Hochbau

**Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang IngBau
– Bauwerkserhaltung und Neubau im Ingenieur- und Hochbau**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam hat am 23.06.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 69]) sowie auf Grundlage von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) und von § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang IngBau – Bauwerkserhaltung und Neubau im Ingenieur- und Hochbau (ABK Nr. 426 vom 20.12.2021) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 07.07.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang IngBau – Bauwerkserhaltung und Neubau im Ingenieur- und Hochbau. Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung RO- ZuZ der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO- ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden gemäß ³ 8 RO-ZuZ von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerber*innen.
 3. 3% für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90% im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10% nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
1. nach der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. nach der Art der Berufsausbildung,
 3. nach der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit,
 4. nach dem Ergebnis eines Motivations Schreibens,
 5. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten der Fachgruppe 1 und
 6. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten der Fachgruppe 2.
- (4) Wer unter die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 2 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.
- (5) Zur Bewertung der Kriterien gemäß §§ 3 bis 6 wird von der Dekanin/ dem Dekan eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Personen aus dem Kreis des im Studiengang hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie der Lehrbeauftragten und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende*r oder Honorarprofessor*in im Studiengang sein. Die Bestellung gilt für zwei Kalenderjahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (6) Bewerber*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 3

Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Tabelle 1 Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Art der Berufsausbildung

Für den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Bauberuf werden 15 Punkte vergeben.

§ 5

Art und Dauer der Berufstätigkeit

Anerkennungsfähig sind einschlägige, praktische Tätigkeiten als Ingenieur*in. Geltend gemachte Tätigkeiten sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Maximal werden 15 Punkte wie folgt vergeben:

1. 15 Punkte, für mehr als zwei Jahre,
2. 10 Punkte, für ein bis zwei Jahre und
3. 5 Punkte, für mindestens 6 Monate.

§ 6

Motivationsschreiben

- (1) Das Motivationsschreiben soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Hierbei soll insbesondere die Studienmotivation differenziert dargelegt und in den bisherigen Werdegang sowie in die beruflichen Perspektiven eingeordnet werden. Das Motivationsschreiben soll zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden für das Studium des Bauingenieurwesens und die spätere Berufspraxis besonders relevanten Kriterien:
 1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von Vorerfahrungen aus bisherigem Studium, beruflichen Tätigkeiten sowie beruflichen Perspektiven.
 2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums.
- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 2 benannten Bewertungskriterien werden in Summe maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:
 1. 15 Punkte, für eine überaus hohe Motivation,
 3. 10 Punkte, für eine hohe Motivation und
 2. 5 Punkte, für eine durchschnittliche Motivation.

§ 7

Gewichtete Einzel- oder Modulnoten

- (1) Bewertet werden erworbene und für die Kompetenzziele des Studiums besonders relevante Vorkenntnisse aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen.
- (2) Für die in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Inhaltsschwerpunkte der Fachgruppe 1 gilt die Leistung als erbracht, wenn in Summe mindestens 20 ECTS nachgewiesen werden. Für den Nachweis werden 15 Punkte vergeben.
 1. Massivbau
 2. Stahlbetonbau
 3. Stahlbau
 4. Verbundbau
 5. Grundbau
- (3) Für die in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Inhaltsschwerpunkte der Fachgruppe 2 gilt die Leistung als erbracht, wenn in Summe mindestens 10 ECTS nachgewiesen werden. Für den Nachweis werden 15 Punkte vergeben.
 1. Bauaufnahme
 2. Historische Baukonstruktionen
 3. Bauwerkserhaltung
 4. Bauen im Bestand

§ 8
Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. Insgesamt werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Art der Berufsausbildung	10	150
3. Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit	10	150
4. Motivationsschreiben	10	150
5. Gewichtete Einzel- oder Modulnoten der Fachgruppe 1	15	225
6. Gewichtete Einzel- oder Modulnoten der Fachgruppe 2	15	225

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 08.07.2021